

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung
vom 15. Oktober 2001

05. Weginteressentenschaft Globockenweg - Vereinbarung;

Vereinbarung über die gemeinsame Erhaltung und Benützung des Bauvorhabens „Globockenweg „ (von Lahngrabenabzweigung bis zur Rottenmanner Hütte des ÖAV Sektion Rottenmann)

Der Ausbau des Teilabschnittes von der Materialeilbahn Talstation bis zur Rottenmanner Hütte erfolgt seitens der Dr. Flick'schen Forstverwaltung Rottenmann und dem ÖAV Sektion Rottenmann gemäß Sondervereinbarung.

Grundsätzlich soll die bisherige Handhabung hinsichtlich der Wegerhaltung zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann und dem ÖAV Sektion Rottenmann beibehalten werden, wobei auch die Neuanlage von der Materialeilbahn Talstation bis zur Rottenmanner Hütte Teil dieser Praxis sein soll.

Die Grundeigentümer und Interessenten dieser Vereinbarung sind in einer gesonderten Liste angeführt und wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Diese schließen folgende Vereinbarung:

I.

Die angeführten Interessenten erhalten den Globockenweg von der Abzweigung Lahngraben bis zur Rottenmanner Hütte einschließlich der allfällig notwendigen Nebenanlagen.

II.

Die Grundeigentümer erteilen hiermit ausdrücklich und unwiderruflich ihre Zustimmung, dass sie die erforderlichen Grundflächen für diese Weganlage einschließlich des neu zu errichtenden Teilabschnittes und der erforderlichen Nebenanlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Grundflächen der Wegtrasse und allfälliger Nebenanlagen verbleiben im jeweiligen Eigentum der Grundeigentümer.

Davon abweichende Vereinbarungen sind unter Punkt VI festzuhalten.

III.

Die oben angeführten Grundeigentümer und Interessenten verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger die Kosten der Instandhaltung der Weganlage zur Gänze zu tragen, wenn durch unsachgemäße Benützung Schäden verursacht werden wie z. B. durch die Holzabfuhr zur Unzeit (z. B. nach der Schneeschmelze bzw. dem Frostaufbruch oder nach schweren Unwettern oder längeren Regenperioden). Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich, die normale Wegerhaltung zu übernehmen.

IV.

Die Interessenten räumen sich somit wechselseitig für sich und ihre Rechtsnachfolger auf der Wegtrasse im Rahmen ihres jeweiligen Verkehrsbedürfnisses das Geh- und Fahrrecht aller Art für welche die Beschaffenheit des Weges, im Hinblick auf Breite und Höhe und Gewicht des Fahrzeuges geeignet ist, sowie das Viehtriebsrecht ein und verpflichten sich eine diesbezügliche verbücherungsfähige Vereinbarung zu unterfertigen.

Ab der Materialseilbahn Talstation gilt das Fahrrecht für Kraftfahrzeuge nur für die Hüttenbewirtschaftung, für die Dr. Flick'sche Forstverwaltung und für die Mitglieder der Waldgenossenschaft St. Georgen zum Zwecke der Schutzwaldbewirtschaftung und weiters zum Zwecke der Webbetreuung.

Bei wesentlicher Änderung der Benützungart gegenüber der derzeitigen ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen wie z. B. bei Erweiterung der Interessentenschaft durch Einbeziehung weiterer Flächen und Liegenschaften oder durch Umwidmung von Flächen in Bauland ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Interessenten erforderlich.

V.

Von den vorgenannten Grundeigentümern und Interessenten wird mit Stimmenmehrheit der Obmann bzw. Ausschuss gewählt.

Der Obmann vertritt die Grundeigentümer und Interessenten nach außen und führt die Geschäfte der Weginteressentenschaft „Globockenweg“.

Zumindest einmal im Jahr ist vom Obmann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen beschließt.

Als Obmann bzw. eines Ausschusses werden auf die Dauer des ersten Jahres vorgeschlagen:

Obmann:	Herr Vzbgm. Karl Schnuderl
Obmannstellvertreter:	Herr Anton Gruber vlg. Brauner
Kassier:	Herr Markus Schleinzer
Schriftführer:	Herr Dipl. Ing. Dr. Rudolf Schwarz
Beirat:	Herr Bgm. Ludwig Kopf

VI.

Die Weganlage wird durch einen versperrbaren Schranken gegen unsachgemäße Benützung gesichert, dies gilt vor allem für das Befahren in den Wintermonaten. Ab der Materialseilbahn Talstation erhalten für den hier zu errichtenden zweiten Schranken nur der Hüttenwirt, die Dr. Flick'sche Forstverwaltung, der Obmann, der Bürgermeister und bei Bedarf die Waldgenossenschaft St. Georgen einen Schlüssel.

Die nachstehenden Grundeigentümer stimmen den oben angeführten Vereinbarungen ausdrücklich zu.

Stalbacher Herbert, Kalchschmied Bernhard, DI Wilhelmer Josef, Angerer Otto u. Cäcilia, Mayer Franz, Maier Franz u. Irmtraud, Schleinzer Markus, Janko Karl, Forstner Werner, Forstner Otto, Bichlbauer Karl u. Juliane, Schendl Rainer, Stadtgemeinde Rottenmann, Ing. Jagersberger Bernhard, Schupfer Theresia, Gruber Herbert, Dorfner Anton u. Gisela, Forstner Elsa, Angerer Karl, Waldgenossenschaft St. Georgen, Vockenhuber Markwart, Dr. Flick'sche Forstverwaltung, ÖAV Sektion Rottenmann. (eigenhändige Unterschrift lt. Vereinbarung)

Des weiteren belaufen sich die Kosten für die Kabel, das Kabelmuffen vom Kraftwerk bis zur Rottenmanner Hütte inkl. Monteurstunden auf rund 86.000,--, wobei eine Förderung von 43.000,-- in Aussicht gestellt wird.

Über Antrag von GR. Karl Horn wird dem Gemeinderat empfohlen, die normale Wegerhaltung des Weges bis zur Rottenmanner Hütte zu übernehmen sowie einen Kostenbeitrag von 43.000,-- für den Material- und Arbeitsaufwand in Form eines Zuschusses zu übernehmen.

Einstimmige Zustimmung.

Vizebgm. Schnuderl und GR. Pörtl verließen wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.